

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 2

13. Februar 2012

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	8
2. Manövermeldung	9
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen 2012	10/11
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen)	12/13
5. Beteiligungsbericht 2010	13
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Wirtschaftsjahr 2012	14/15
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain 2012	16/17
8. Nachrufe	18
9. Aufgebot	19
10. Aufgebot	20

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

EINLADUNG

zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 28. Februar 2012 um 16:00 Uhr

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden **1. Verbandsversammlung 2012** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR
am 28. Februar 2012

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Verbandsversammlung 2011
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Verbandswirtschaft;
Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2012
5. Schließung der Grüngutsammelstelle in Lerchenhaid
6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Mitteilungen/Sonstiges

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw), Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 02“

Übungsraum:

St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels

Voraussichtliche Ballungsräume:

Lichthof – Neuhofen Munitions-Depot – Wasserübungsplatz Bogen – Ödwies – Mariaposching

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken.

Zeit:

06.02. – 17.02.12

20.02. – 29.02.12

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen

I.

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Hauptschulverband Straßkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **485.930,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.000,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2012** auf **142.432,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2011** auf **95** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.499,2857 €** festgesetzt.

Gemeinde Straßkirchen 44 Schüler =	65.968,51 €
Gemeinde Irlbach 17 Schüler =	25.487,33 €
Gemeinde Oberschneiding 34 Schüler =	50.975,66 €

Absatz 2: Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Straßkirchen, 27.01.2012

Hauptschulverband Straßkirchen

(Siegel)

Eduard Grotz,
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1 in 94342 Straßkirchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

30. Januar 2012

Eduard Grotz
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen)

I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. mit Art. 63 ff GO hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen) für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf € 846.500, in den Aufwendungen auf 765.438 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben auf € 1.356.000 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden mit 1.000.000 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 100.000 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hunderdorf, den 11.01.2012

Stenzel
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 05.01.2012 Nr. 21 - 941- genehmigt.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle, Fichtenstraße 22, 94336 Hunderdorf, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

20.01.2012

Heinrich Stenzel
Verbandsvorsitzender

Beteiligungsbericht 2010

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2010) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2011 vorgelegt.

Der Landkreis weist gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 119, für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Straubing, 14.12.2011
Landratsamt Straubing-Bogen
-Finanzverwaltung-
Hoefert
Kreiskämmerer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Wasserzweckverbandes Mallersdorf
für das Wirtschaftsjahr 2012 (vom 01.11.2011 – 30.10.2012)

I.

Aufgrund der §§ 21 – 24 der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt

Er schließt ab

im <i>Erfolgsplan</i> in den Erträgen mit	2.959.396
und in den Aufwendungen mit	3.211.100

Der <i>Vermögensplan</i> beinhaltet die Anlagenzugänge	927.000
und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse	475.000
sowie die Eigenfinanzierung von	452.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. November 2011 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 30.12.2011

gez.

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (s. a. Art. 65 GO).

III.

Der Wirtschaftsplan 2012 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf, 30.12.2011

gez.

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2012** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>641.217,- €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>215.930,- €</u>
ab.		

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **466.174,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **350 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.331,92₅₇₁ €** festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **180.930,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
6. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **350 Verbandsschüler** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **516,94286 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Rain, den 19.12.2011
Schulverband Rain

(Berger)

(Dienstsiegel)

Berger
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Zimmer 6 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rain, 19.12.2011

Berger, Schulverbandsvorsitzender

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und
die Beschäftigten des **Kreisbauhofes** trauern um



Herrn Johann Hanner

Herr Johann Hanner war von 1970 bis zu seinem Eintritt in die Rente im Jahr 1992 beim Landkreis Straubing-Bogen beschäftigt. Zunächst war er mit Schulbusfahrten betraut, ab 1974 arbeitete Herr Hanner als Straßenwärter am Bauhof Ittling.

Seine Einsatzbereitschaft, Tatkraft und Zuverlässigkeit zeichneten ihn während seiner langjährigen Tätigkeit stets aus. Wegen seiner freundlichen Art und seiner Hilfsbereitschaft war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Alfred Reisinger
Landrat

Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um



Frau Wilhelmine Karl

Frau Wilhelmine Karl war von 1941 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Januar 1985 beim Landratsamt Bogen, dann beim Landratsamt Straubing-Bogen beschäftigt.

Während ihrer über 40-jährigen Tätigkeit war Frau Karl überwiegend als Sachbearbeiterin in der Sozialhilfeverwaltung tätig. Mit ihrer stets freundlichen und hilfsbereiten Art war sie im gesamten Kollegenkreis wie auch bei den Vorgesetzten äußerst beliebt.

Wir sind ihr zu großem Dank verpflichtet und werden sie stets als zuvorkommende und engagierte Kollegin in bester Erinnerung behalten.

Josef Laumer
Stellvertreter des Landrats

Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

Aufgebot

verloren gegangener

Sparurkunden

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420085648 Staude Reinhard u. Maria

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

06. Juni 2012

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 06.03.2012

Sparkasse Landshut

Bruckner

Wirkert

Aufgebot

verloren gegangener

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Antragsteller

Sparkassenbuch	Konto Nr. 3410346066	Gehring Gerta
Sparkassenbuch	Konto Nr. 4072123218	Gehring Gerta

sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29. März 2012

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 29.12.2011

Sparkasse Landshut

Bruckner

Wirkert